

Abendmahl mit Kindern in der EKIR: Wie es dazu kam und wie es heute ist

Das Abendmahl mit Kindern wird in diesem Jahr in der Evangelischen Kirche im Rheinland 27 Jahre alt. Vom Alter gleicht es einem jungen Erwachsenen, der vielleicht die Familiengründung im Blick hat. Es ist gut, nach etwa einer Generation auf die Erfahrungen mit der Zulassung der Kinder zum Abendmahl zurückzuschauen und weitere Anregungen zu formulieren.

Folgende Fragen stehen im Zentrum dieses Artikels:

- Wie hat sich die kirchenrechtliche Situation entwickelt, und wie sieht sie heute aus?
- Wie verhält sich das Abendmahl mit Kindern zu den Möglichkeiten des Abendmahls in der Konfirmandenarbeit?
- Welche Klarheiten und Unklarheiten bestimmen die heutige Praxis?

Der Beginn – der erste Schritt auf Probe

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland beschloss im Januar 1981 ein auf fünf Jahre befristetes Kirchengesetz (zur Erprobung) über die Zulassung von Kindern zum Abendmahl. Das Abendmahl sollte behutsam für Kinder geöffnet werden, wenn die Gemeinden dies durch einen Presbyteriumsbeschluss wollten und die Pfarrerinnen und Pfarrer zustimmten.

In den Gemeinden wurde die vom Gesetz eröffnete Möglichkeit nur langsam Wirklichkeit. Es gab Gemeinden, die die Umsetzung mit Engagement vornahmen und das Abendmahl mit Kindern in ihre kinder- und familienorientierte Konzeption aufnahmen. Einige Gemeinden verhielten sich abwartend und zögerlich, ein großer Teil der Gemeinden nahm die neue Möglichkeit gar nicht auf.

Der zweite Schritt – die Festlegung

Im Januar 1986 beschloss die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland gemäß Artikel 25 Absatz 3 (heute: Artikel 75 Absatz 2) der Kirchenordnung das *Kirchengesetz über die Teilnahme nichtkonfirmierter Kinder am heiligen Abendmahl*:

§ 1

(1) Durch Beschluss des Presbyteriums kann unter Zustimmung des Pfarrers (der Pfarrer) gestattet werden, dass getaufte Kinder bereits vor der Konfirmation am heiligen Abendmahl im Gottesdienst der Gemeinde teilnehmen.

(2) Die Kinder sollen beim heiligen Abendmahl von ihren Eltern, Paten oder anderen ihnen verbundenen konfirmierten Gemeindegliedern begleitet werden.

§ 2

Auf den Empfang des heiligen Abendmahls müssen die Kinder in geeigneter Weise vorbereitet werden. Die Vorbereitung obliegt dem zuständigen Pfarrer; er soll die Eltern oder andere dem Kind verbundene Glieder der Kirche daran beteiligen.

§ 3

Die Leitungsverantwortung des die Abendmahlsfeier leitenden ordinierten Dieners am Wort gemäß Art. 23 Abs. 1 [heute: Artikel 74 Absatz 3] der Kirchenordnung bleibt unberührt.

§ 4 betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.

Dies war der grundlegende Beschluss, der in die neue Kirchenordnung und in die Lebensordnung übertragen wurde.

Im *Lebensordnungsgesetz* von 1996 ist dies (in der heute geltenden Fassung) folgendermaßen formuliert:

II. Das Heilige Abendmahl (Zu den Artikeln 73 - 55 KO)

§ 12

Getaufte Kinder können nach genügender Vorbereitung bereits vor der Konfirmation am Abendmahl im Gottesdienst der Gemeinde teilnehmen, wenn das Presbyterium dies mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers beschlossen hat.

In der *Kirchenordnung* von 2003, zuletzt geändert 2006, lautet Artikel 75:

- (1) Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist die Taufe.
- (2) Konfirmierte oder in anderer Weise vorbereitete Mitglieder der Kirchengemeinde nehmen in selbstständiger Verantwortung am Abendmahl teil. Kinder können nach genügender Vorbereitung zum Abendmahl eingeladen werden.
- (3) Unter Berücksichtigung von Absatz 1 und 2 sind Mitglieder von Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, ebenfalls zur Teilnahme am Abendmahl berechtigt, Mitglieder anderer Christlicher Kirchen zum Abendmahl eingeladen.

Alle drei Gesetze beziehen sich aufeinander und bedingen einander. Sie bestimmen die rheinische Situation.

Die Ist-Situation

Das geltende Kirchenrecht stellt die Teilnahme von Kindern am Abendmahl in die Verantwortung der Kirchengemeinden. Nach der Statistik zur Landessynode 2008 können in 59,2% der Kirchengemeinden Kinder das Abendmahl mitfeiern. Eine Umfrage des Rheinischen Verbandes für Kindergottesdienst im Jahr 2005 ergab, dass ca. ein Drittel der Kirchengemeinden die Kinder intensiv zum Abendmahl einladen, ein Drittel der Gemeinden lassen ab und zu Kinder zu oder befinden sich in der Vorbereitung der Zulassung. Allerdings ist für ein Drittel der Gemeinden das Abendmahl mit Kindern kein Thema, Kinder sind nicht eingeladen. Die schon

erwähnte landeskirchliche Statistik stellt fest, dass in 40,8% der Gemeinden Kinder nicht zum Abendmahl zugelassen sind.

Neben dem Willen des Presbyteriums hängt die Praxis vor Ort von der Haltung und Einstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer ab.

Fazit: Wenn – und wo – Presbyterien sowie Pfarrerinnen und Pfarrer dies wollen, steht einem Abendmahl mit Kindern nichts im Wege.

Leider war es in der Praxis aber nicht immer so klar und einfach. Einige Probleme seien genannt:

- Infolge von Wechseln in Pfarrstellen schläft die Abendmahlspraxis mit Kindern des Öfteren ein.
- Die Vorbereitung vor Ort muss kontinuierlich betrieben bzw. immer wieder neu aufgenommen werden.
- Die Schließung gemeindlicher Kindergärten führte zu einem Kontaktverlust zu Kindern und Eltern.
- Die finanzielle Situation vieler Gemeinden und die notwendigen Reaktionen darauf lassen wenig Zeit für geistliche Initiativen, geschweige denn für eine kontinuierliche Vorbereitung der Kinder und mittlerweile auch ihrer Eltern.

Schwierigkeiten in der Vorbereitung

Der Optimismus, dass die Kinder von ihren Eltern beim Abendmahl begleitet bzw. sogar darauf vorbereitet werden, gilt nur für die interessierten und engagierten Eltern. Ihre Zahl ist überschaubar und hat in den letzten Jahren eher noch abgenommen. Nach Schätzungen haben Eltern, die selbst das Abendmahl erst bei der Konfirmation feiern durften, zu 80% nachher in ihrem Leben an keiner weiteren Abendmahlsfeier mehr teilgenommen. Diese Zahl ist nicht nur erschreckend, sondern spricht dringend für eine kontinuierliche Einladung der Kinder zum Abendmahl unter Einbeziehung der Eltern. Durch die Vorbereitung der Kinder müssen auch die Eltern erreicht werden (siehe dazu auch den Beitrag „Lernort Familie“ in diesem Heft).

Konfirmation und Zulassung zum Abendmahl

Schon vor der probeweisen Zulassung der Kinder zum Abendmahl gab es eine Sonderregelung für die Zeit des Kirchlichen Unterrichts: Konfirmandinnen und Konfirmanden können nach einem Presbyteriumsbeschluss während der Zeit des kirchlichen Unterrichts am Abendmahl teilnehmen. Dies ist in der Rahmenordnung für den Kirchlichen Unterricht seit 1976 geregelt.

Dabei ist nicht ausdrücklich festgelegt, ob die Konfirmandinnen und Konfirmanden getauft sein müssen. Da die Öffnung des Abendmahls für Kinder später als für die Konfirmandinnen und Konfirmanden erfolgte, bedarf es zumindest einer rechtlichen Klarstellung. Gemäß der Kirchenordnung ist die Taufe die grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl.

So bleiben in der Konfirmandenarbeit einige Probleme:

- Eine Taufe erst im Konfirmationsgottesdienst verhindert die vorherige Abendmahlsteilnahme.
- Auf Konfirmandenfreizeiten ist es seelsorgerlich kaum möglich, Abendmahl zu feiern und einige Nichtgetaufte davon auszuschließen.

Zur Lösung dieser Problemstellung müsste die Taufe früh im Kirchlichen Unterricht behandelt werden, damit auch die Taufe früh erfolgen kann. Erfahrungsgemäß lassen sich aber nicht alle Konfirmandinnen, Konfirmanden und Eltern darauf ein.

Neue Beschlüsse der Landessynode zum Abendmahl

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch den unter dem Titel „Eingeladen sind alle“ publizierten Beschluss „Warum die Kirche nicht vom Mahl des Herrn ausschließen darf“ von 2004 neue Akzente gesetzt. Dieser Beschluss, der auf den Landessynoden 2007 („Verantwortlich zum Abendmahl einladen“) und 2008 („Eingeladen sind alle *Getauften*“) noch einmal präzisiert wurde, stellt klar, dass ein getaufter Christ oder eine getaufte Christin nicht einmal als Maßnahme der Kirchengzucht vom Abendmahl ausgeschlossen werden darf.

Dazu steht in einer schwer erträglichen Spannung, dass in vielen Gemeinden getaufte Kinder faktisch weiterhin von der Teilnahme am Abendmahl ausgeschlossen sind.

Ein Fazit

Was die Einladung von Kindern zum Abendmahl betrifft, gibt es mittlerweile in der Evangelischen Kirche im Rheinland je nach Beschlusslage in den Kirchengemeinden folgende Varianten:

- die Einladung der Kinder und der Konfirmandinnen und Konfirmanden
- eine Einladung der Kinder, aber nicht der Konfirmandinnen und Konfirmanden (sofern darunter nicht getaufte sind)
- die Einladung der Konfirmandinnen und Konfirmanden, aber nicht der Kinder
- die Einladung weder der Kinder noch der Konfirmandinnen und Konfirmanden

Die Evangelische Kirche im Rheinland muss sich fragen, ob sie diese unklare und mittlerweile nicht mehr nachvollziehbare Abendmahlspraxis auf ein einheitliches und tragfähiges Fundament stellen möchte. Was 1981 und 1986 ein großer Schritt war, hat zu einer heute unübersichtlichen und wenig einladenden Praxis geführt. Gerade für das Abendmahl aufgeschlossene junge Familien haben für diese vermeintliche Willkür, die ihnen bei Umzügen oder bei Besuchen in anderen Gemeinden begegnet, kein Verständnis.